

## FAQ Elternbeiträge

|   |   |
|---|---|
| Elternbeiträge:.....  | 1 |
| Häufig gestellte Fragen:.....   | 1 |
| Für welche Städte und Gemeinden ist das Jugendamt des MK zuständig?.....          | 1 |
| Warum werden Beiträge erhoben?.....   | 1 |
| Wie hoch sind die Beiträge? .....   | 2 |
| Welche Regelungen zur Beitragsbefreiung gibt es?.....                             | 2 |
| Welche Formulare werden benötigt? .....   | 2 |
| Welche Nachweise werden für die finale Beitragsermittlung benötigt? .....         | 2 |
| Wie reiche ich meine Unterlagen ein? .....  | 2 |
| Mein Einkommen hat sich verändert – was tue ich? .....                            | 3 |
| Was ist zu tun bei einer Trennung?.....   | 3 |
| Ich möchte eine Ratenzahlung bei einer Nachzahlung beantragen – was tue ich?..... | 3 |

## Elternbeiträge:

Elternbeiträge werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Nutzung eines Kindertagespflegeplatzes erhoben.

Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das zu betreuende/betreute Kind zusammenlebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Sie haben dem Jugendamt des Märkischen Kreises zur Ermittlung des Elternbeitrages Ihre Einkommensverhältnisse anzugeben und nachzuweisen.

Die Elternbeiträge sind analog der Elternbeitragsatzung des Märkischen Kreises in Einkommensgruppen gegliedert.

Sollte der Elternbeitrag eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen, kann ein Ermäßigungsantrag bei der Elternbeitragsstelle gestellt werden.

Detailliertere Informationen befinden sich in der Satzung des MK und im Merkblatt.

## Häufig gestellte Fragen:

### Für welche Städte und Gemeinden ist das Jugendamt des MK zuständig?

Der Märkische Kreis setzt die Beiträge fest für folgende Städte und Gemeinden im Kreisgebiet: Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade und Schalksmühle.

### Warum werden Beiträge erhoben?

Elternbeiträge werden erhoben, um einen Teil der Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeeinrichtung zu decken.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.

## Wie hoch sind die Beiträge?

Die Höhe der Elternbeiträge hängt vom Bruttojahreseinkommen der Eltern und dem jeweiligen Betreuungsumfang ab. Die Beiträge sind sozial gestaffelt und ergeben sich aus den Beitragstabellen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für das zweite Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

## Welche Regelungen zur Beitragsbefreiung gibt es?

Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Bei Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag besteht die Möglichkeit von den Elternbeiträgen befreit zu werden. Hierzu muss schriftlich ein **formloser Antrag** beim Jugendamt des MK mit dem entsprechenden Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag gestellt werden. Die Befreiung gilt für den im Leistungsbescheid geltenden Zeitraum. Bei einer Weiterbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist beim Jugendamt des MK erneut ein **Antrag** zu stellen und die Nachweise sind einzureichen.

## Welche Formulare werden benötigt?

Bei der Erstanmeldung des Kindes ist das Einreichen der ausgefüllten „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ (VE) mit den entsprechenden Nachweisen erforderlich. Dies ist auch dann notwendig, wenn Sie keine Beiträge zu zahlen haben oder bereits eines Ihrer Kinder eine Tageseinrichtung besucht.

Ist eine Einzugsermächtigung erwünscht, ist diese im Original bei der Finanzbuchhaltung des Märkischen Kreises einzureichen.

## Welche Nachweise werden für die finale Beitragsermittlung benötigt?

Für die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge werden je nach Einkommensart folgende Nachweise für das **vergangene Kalenderjahr beider Elternteile** benötigt:

- Dezemberabrechnung (auch Minijob)
- Bei Arbeitgeberwechsel die letzte erhaltene Abrechnung
- Einkommenssteuerbescheid (Alle Seiten)
- Elterngeldbescheid (Alle Seiten)
- Bescheinigung über Mutterschaftsgeld
- Nachweis über ALG I und ALG 2 (Bürgergeld) für das gesamte Kalenderjahr
- Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Nachweis über Rentenbezüge (u.a. Witwenrente und Halbwaisenrente)
- Wohngeldbescheid
- Nachweis Asylbewerberleistungen

## Wie reiche ich meine Unterlagen ein?

Alle Unterlagen und Nachweise können per Fax oder im PDF-Format per E-Mail eingereicht werden.

Das SEPA- Lastschrift Mandat muss im Original eingereicht werden.

### Mein Einkommen hat sich verändert – was tue ich?

Sollten sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr wesentlich verändern, bitte wir um schriftliche Mitteilung, ob eine Beitragsanpassung gewünscht ist. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

### Was ist zu tun bei einer Trennung?

Bei einer Trennung der Eltern bitten wir um Mitteilung, seit wann die Elternteile getrennt leben. Aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse muss die Berechnungsgrundlage neu ermittelt werden. Es ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, mit dem das Kind überwiegend zusammenlebt. Das neu berechnete Einkommen wird vom ersten Tag des nächsten Monats ab getrenntlebend wirksam.

- Es sind folgende Nachweise einzureichen:
- Meldebescheinigung des ausgezogenen Elternteils
- aktuelle Gehaltsabrechnung
- sonstige Nachweise, z.B. Lohnersatzleistungen, Nachweis über ALG I und ALG 2, Wohngeld
- Nachweise über Unterhaltsleistungen (Kindesunterhalt und/ oder Trennungsunterhalt)

### Ich möchte eine Ratenzahlung bei einer Nachzahlung beantragen – was tue ich?

Grundsätzlich ist eine Ratenzahlung möglich. Die Forderung sollte innerhalb 12 Monaten abgezahlt werden. Laufende Beiträge sind weiterhin fällig.

Die Ratenzahlung ist formlos schriftlich zu beantragen. Teilen Sie die Höhe der Raten mit. Der Ratenzahlungsbescheid mit einer Ratentabelle und den jeweiligen Fälligkeiten der Raten wird zugestellt.